



Num. CCLXX.

Verordnung wegen der Scheidemünzen, von 1779.

Durch das Landesherrliche Edict vom 17 November 1774 und durch die darin angezogene Verordnungen, ist zwar schon verordnet, daß überhaupt keine auswärtige Silber-Scheidemünze unter 3 mgr. Stücken, also keine $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{2}$, 3 pf. und 2 pf. Stücke, und auch gar keine alte, nicht Conventionsmäßig ausgeprägte 6 und 3 mgr. Stücke, weder bei den Cassen, noch auch im gemeinen Handel und Wandel, bei Vermeidung der bestimmten Strafe, weiter angenommen und ausgegeben werden sollen; es lassen sich aber nichts desto weniger dergleichen verurtheilte Münzsorten jetzt häufig wieder sehen, und es wird deren Einbringen in hiesige Grafschaft noch mehr überhand nehmen, weil solche in den benachbarten Landen abgewürdigt sind. Die Aemter und Städte haben sich daher, daß jene Verordnung, wie hiemit geschieht, erneuert worden, gehörig bekannt machen und auf die Contravention genau achten zu lassen. Detmold den 30 März 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.



Num.



Num. CCLXXI.

Verordnung wegen Visitation der Wirthshäuser auf dem Lande, von 1779.

Da sich, dem Vernehmen nach, in den benachbarten Landen hin und wieder Räuber und Diebesbanden zusammen ziehen: so werden die Beamte auf dem Lande mit Beziehung auf das Circulare vom 30 Sept. 1777 erinnert. Die in der Verordnung vom 29 Jul. 1767 und in dem Landesherrlichen Edict vom 25 Octob. 1770 vorgeschriebene Visitationen der Wirthshäuser, Krüge und anderer verdächtigen Derter monatlich zweimal unerwartet vornehmen, und die verdächtigen Personen aufheben zu lassen, auch die von den Unterbedienten erstattete Rapports, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung im fernern Unterbleibungsfall, vierteljährig an das Criminal-Gerichte einzusenden. Detmold den 13 April 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXXII.

Verordnung wegen Visitation der Wirthshäuser, der Nachtwächter und Aufsicht an den Thoren in den Städten, von 1779.

Da sich, dem Vernehmen nach, in den benachbarten Landen hin und wieder Räuber und Diebesbanden zusammen ziehen: so wird den Magisträten in den Städten mit Beziehung auf das Landesherrl. Edict vom 25 Octob. 1770 erinnert, die dadurch verordnete Visitationen der Wirthshäuser, Krüge und anderer verdächtigen Derter monatlich zweimal unerwartet vornehmen, und die verdächtigen Personen aufheben zu lassen, auch genau darauf zu sehen, daß dasjenige, was am 1 Febr. und 4 Nov. 1763, auch 10 August 1764 wegen der Nachtwächter und respective genauen Aufsicht an denen Stadt-Thoren verordnet worden, gehörig befolget werde. Detmold den 13 April 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.